

DI Mag. Artur Egger / AE  
a.egger@hall.ag  
+ 43 5223 5855 127



Amt der Tiroler Landesregierung  
Abt. IIIa1 – Wasser- und Energierecht  
Dr. Wolfgang Hirn  
Heiliggeiststrasse 7-9  
6020 Innsbruck

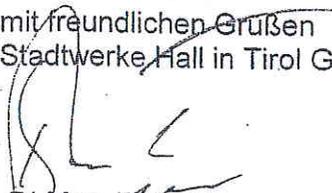
S8-0402-0001b  
Hall in Tirol, am 23.01.2008

**Stellungnahme zur Aufforderung vom 09.11.2007**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirn!

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen die Stellungnahme gemäß ihrer Aufforderung vom 09.11.2007 zu übermitteln. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Hall in Tirol GmbH

  
DI Mag. Artur Egger  
Technischer Vorstand

Amt der Tiroler Landesregierung	
Eingel.	24. JAN. 2008
A. Zl.	H-10.104 Blg. 1
O.Z.	66 EMS: .....

Anlage: Stellungnahme, S8-0402-0002tb (1-fach)

Stadtwerke Hall in Tirol GmbH

Augasse 6, 6060 Hall in Tirol, Austria, T +43 5223 58 55, F +43 5223 577 31, www.hall.ag  
FN 289967y, UID-Nr. ATU63249434, Landesgericht Innsbruck, Gerichtsstand 6060 Hall in Tirol

FO 806 017

## Allgemeines

Die Antragstelering wurde seitens der Behörde mit Schreiben vom 09.11.2007, Zl. IIIa1 – W - 10.104/58 und IIIa1-F-5011/124 aufgefordert, sich zu mehreren Punkten des Einreichprojektes „KW Weissenbach“ zu äußern. Hierzu ergeht nachfolgende Stellungnahme, die Punktation wird dem Schreiben vom 09.11.2007 entnommen.

## Punkt C)

### Pkt. I: Umfang des Projektes aus technischer Sicht

Ad 1) Das Kraftwerksprojekt Weissenbach ist im Technischen Bericht des Einreichprojektes aus dem Jahr 2005! ausführlich beschrieben. Änderungen gegenüber dem vorgelegten Projekt ergeben sich nicht.

Ad 2) Die Antragstellerin hat der Behörde mit Schreiben vom 25.04.2007, Zl. 2034-150b ein überarbeitetes Grundstücksverzeichnis in 4-facher Ausfertigung vorgelegt. Von der Vollständigkeit dieser Projektunterlagen ist auszugehen. Hinsichtlich der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte wird auf die Katasterlagepläne des vorliegenden Einreichprojektes sowie auf die Einlage „Fremde Rechte, Revision B, verwiesen. Das Flächenausmaß der beanspruchten Grundstücke ist dem Rodungsverzeichnis zu entnehmen.

### Pkt. II: Ersuchen zum gewässerökologischen Betreuungskonzept

Ad 1) Das gewässerökologische Betreuungskonzept beschreibt sehr ausführlich die Komplexität des bestehenden Gewässernetzes von Hall in Tirol und Umgebung. In diesem Konzept werden Varianten und Möglichkeiten einer zukünftigen Bewirtschaftung der Gewässer aufgezählt. Von Seiten der Antragstellerin wurde im Rahmen des Einreichprojektes ausschließlich die Nutzung der fließenden Welle des Salzbergbaches/Weissenbaches beantragt, nicht jedoch eine Dotation des bestehenden Gewässernetzes (Amtsbach, Baubach, etc.). Aus diesem Grund ist keine der aufgezählten Varianten Gegenstand des vorliegenden Bewilligungsverfahrens. Das Konzept kann jedoch als Grundlage für die Erstellung entsprechender Einreichprojekte für eine allfällige Dotation der einzelnen Gerinne dienen. Für die Erarbeitung der Projektunterlagen wären die potentiellen Antragsteller zuständig.

Aus diesem Grunde steht das Kraftwerksprojekt Weissenbach auch in keinem Widerspruch zu bestehenden Wasserrechten. Inwieweit durch eine allfällige Dotation der Gewässer in bestehende Wasserrechte eingreifen würde, bleibt offen, da hierzu keine konkreten Antragsunterlagen vorliegen.

Hinsichtlich der Beschickung der Absamer Bäche darf zudem auf den Aktenvermerk der Besprechung vom 05.03.2007 verwiesen werden, worin der Verhandlungsleiter festhält, dass „bei der Beurteilung die Amtssachverständigen davon auszugehen haben, das Amts- und Baubach nicht beschickt werden“!

Ad 2) Es wurde bereits mehrfach konstatiert, dass für eine Beschickung des Amts- und Baubachsystems aus dem Weissenbach weder eine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt - die WG Amtsbach hat dies trotz Aufforderung seit Jahren wissentlich und willentlich unterlassen - noch eine Verpflichtung der Stadtwerke besteht, Wasser diesem System zuzuleiten. De facto können aus diesem Grunde durch die Errichtung des Kraftwerks Weissenbach rechtlich keine Auswirkungen auf den Haller Gießen entstehen. Aus hydrologischer Sicht reduziert sich die Wasserführung im Haller Gießen auf dessen hydrologisches Einzugsgebiet in der Größe von rd. 23 km<sup>2</sup>. Auf diese Weise wäre somit der natürliche Abfluss im Gießen gegeben. An dieser Stelle muss nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass der Gewässerabschnitt des Haller Gießen vom Lobkowitzgebäude bis zur Mündung in den Inn bedingt durch die hohe Einstoßwassermenge des Amtsbaches im Stadtgebiet von Hall in Tirol derzeit nicht hochwassersicher ist.

Diese Situation ist im gewässerökologischen Begleitkonzept auch nach Absprache mit den zuständigen Sachverständigen für Limnologie und Naturschutz ausführlich dargestellt bzw. den nachgereichten Unterlagen zu entnehmen. Hinsichtlich der dargestellten Optionen am Haller Gießen gilt ähnlich wie für alle übrigen Gewässer (siehe oben), dass diese Maßnahmen vor dessen Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen und daher vom gegenständlich beantragten Kraftwerksprojekt nicht umfasst sind.

**Pkt. III: fehlt**

#### **Pkt. IV: Pflichtwasserabgaben – Stellungnahme zum Gutachten der ARGE Limnologie**

Wir gehen davon aus, dass für die Beurteilung des Gewässersystems durch die Behörde ausschließlich die Meinung der Amtssachverständigen als Entscheidungsgrundlage relevant ist und nicht jene von externen, privaten Gutachtern. Die Sachverhalte wurden mit den Amtssachverständigen unter anderem im Rahmen der Besprechung vom 05.03.2007 ausführlich diskutiert und behördlich protokolliert. Aus diesem Grunde wird auf die Interpretation des Gutachtens der ARGE Limnologie verzichtet.

Erstellt: Dipl.-Ing. Mag. A. Egger

Hall in Tirol im Jänner 2008

zu  
id  
1.  
nu  
ell  
;cf